

Bericht
zu § 179 StGB
(Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen)
Stand: März 2001

1. Anlass

In seinem Bericht vom 14. Mai 1997 zum Dreiunddreißigsten Strafrechtsänderungsgesetz - §§ 177 bis 179 StGB (33. StrÄndG) vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1607) forderte der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages die Bundesregierung auf, nach drei Jahren zu berichten, inwieweit § 179 StGB (sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen) nach der Neufassung des § 177 StGB (sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) noch einen Anwendungsbereich in der gerichtlichen Praxis habe. Sollte sich im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung des Tatbestandes oder auch der konkreten Strafrahmenhöhe Korrekturbedarf ergeben, müsse ein späterer Bundestag dem Rechnung tragen (Drucksache 13/7663, S. 5).

2. Sachstand

a) 33. StrÄndG

Durch das am 5. Juli 1997 in Kraft getretene 33. StrÄndG ist der Tatbestand der Strafvorschriften gegen sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 StGB) um die Tathandlung des Ausnutzens einer hilflosen Lage, d. h. einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, erweitert worden (§ 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Da eine - physisch oder psychisch bedingte - Widerstandsunfähigkeit im Sinne des § 179 Abs. 1 StGB eine hilflose Lage im Sinne des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB begründen kann, stellt

sich seit dem 33. StrÄndG die Frage, ob und inwieweit § 179 StGB neben dem erweiterten § 177 StGB noch erforderlich ist.

In seinem Bericht vom 14. Mai 1997 zum 33. StrÄndG (Drucksache 13/7663, S. 5) stellte der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages im Einvernehmen mit der Bundesregierung fest,

§ 179 StGB biete einen zusätzlichen Strafschutz, der § 177 StGB im Interesse behinderter Menschen sinnvoll ergänze. Mit seiner Hilfe würden Fälle aufgefangen, in denen eine Nötigung im Sinne der früheren §§ 177 und 178 StGB nicht nachweisbar sei. § 179 StGB solle neben dem erweiterten § 177 StGB beibehalten werden, um möglicherweise noch verbleibende Strafbarkeitslücken zu schließen.

b) 6. StrRG

In seinem Bericht vom 13. November 1997 zum Sechsten Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164, 704) lehnte der Rechtsausschuss es ab, den Grundtatbestand des § 179 Abs. 1 StGB als Verbrechen auszugestalten und deshalb das Mindestmaß der Freiheitsstrafe von sechs Monaten auf ein Jahr (vgl. § 12 Abs. 1 StGB) anzuheben. Zur Begründung führte er aus (Drucksache 13/9064, S. 13):

Der Tatbestand des § 179 Abs. 1 StGB setze nicht voraus, dass der Täter die sexuelle Handlung mit Gewalt oder Drohung erzwungen oder unter Ausnutzung einer hilflosen Lage im Sinne des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB erreicht habe; wie bei den §§ 174 bis 176 Abs. 1 und 2 und bei § 182 StGB genüge die schlichte – d. h. ohne Einsatz von Nötigungsmitteln erfolgte – Vornahme einer sexuellen Handlung im Sinne des § 184c Nr. 1 StGB. Setze der Täter gegen ein geistig oder körperlich behindertes Opfer die Nötigungsmittel „Gewalt“ oder „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“ ein, seien die Strafvorschriften gegen sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 StGB) anwendbar. Die neue Tathandlung des Ausnutzens einer hilflosen Lage im Sinne des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB sei auch zu dem Zweck eingeführt worden, den Schutz geistig oder körperlich behinderter Menschen, deren Widerstandsfähigkeit eingeschränkt sei, vor erzwungenen sexuellen Übergriffen zu verbessern.

Für die bisherige Einordnung des Grundtatbestandes in § 179 Abs. 1 StGB als Vergehen spreche zunächst die Funktion dieser Vorschrift als Auffangtatbestand im Verhältnis zu § 177 StGB (Verbrechen). Außerdem wäre es ein schwerer und aus strafrechtlicher Sicht nicht zu rechtfertigender Systembruch, bereits die schlichte – d. h. ohne Einsatz von Nötigungsmitteln erfolgte – Vornahme einer sexuellen Handlung als Verbrechen einzustufen; wie sich aus einem Vergleich der §§ 174 bis 176 Abs. 1 und 2 sowie des § 182 StGB einerseits und des § 177 StGB andererseits ergebe, habe der Gesetzgeber von einem derart weit gehenden Schritt bisher bewusst abgesehen.

3. Koalitionsvereinbarung

Nach der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 soll § 179 StGB als „noch bestehende Diskriminierung widerstandsunfähiger Opfer“ aufgehoben werden.

Diese Koalitionsvereinbarung war Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage vom 3. Dezember 1998. In seiner Antwort vom 9. Dezember 1998 (Plenarprotokoll 14/13, S. 796 f.) bezog sich der Parlamentarische Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz auf den Berichtsauftrag des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages und die daraufhin vom Bundesministerium der Justiz eingeleiteten Maßnahmen. Er wies darauf hin,

dass der Gesetzgeber die Frage nach einem möglichen Korrekturbedarf, der auch in der Aufhebung des § 179 StGB bestehen könne, damals offengehalten habe und die Frage einer Strafbarkeitslücke im Berichtszeitraum ebenso zu prüfen sei wie die Stimmigkeit der unterschiedlichen Strafrahmen in §§ 177 und 179 StGB.

4. Bundesgerichtshof

In einem grundlegenden Urteil vom 20. Oktober 1999 (2 StR 248/99, BGHSt 45, 253 = NStZ 2000, S. 140) hat der Bundesgerichtshof zum Verhältnis des § 179 StGB zu § 177 StGB und zur Strafdrohung des § 179 StGB Stellung genommen.

Zum **Verhältnis** der beiden Vorschriften hat der BGH den Leitsatz aufgestellt, § 179 StGB komme „als Auffangtatbestand dann in Betracht, wenn das Opfer keinen der Tat entgegenstehenden Willen bilden kann“. Er führt hierzu aus,

eine sachgerechte Grenzziehung zwischen § 177 Abs. 1 dritte Alternative StGB [jetzt: § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB] (Ausnutzen einer schutzlosen Lage) und § 179 StGB (Ausnutzen einer Widerstandsunfähigkeit) sei ohne weiteres an Hand des Tatbestandsmerkmals „Nötigen“ in § 177 StGB möglich. Der Vorschrift des § 179 StGB komme neben § 177 StGB nur noch die Aufgabe zu, als Auffangtatbestand den für geistig und körperlich behinderte Menschen bereits durch § 177 Abs. 1 StGB vermittelten Strafschutz zu ergänzen und diejenigen Fälle zu erfassen, in denen eine Beugung eines der Tat entgegenstehenden Willens durch den Täter nicht vorliege.

Die Unterschiedlichkeit der **Strafdrohungen** in den verschiedenen Fallkonstellationen – Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bei § 177 Abs. 1 StGB gegenüber einem Strafraum von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bei § 179 Abs. 1 StGB – finde ihre Rechtfertigung darin, dass der Täter in den Fällen des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB die Schutzlosigkeit des Opfers nicht nur wie in § 179 StGB durch schlichte Vornahme einer sexuellen Handlung ausnutze, sondern darüber hinaus den der Tat entgegenstehenden Willen des Opfers beuge.

Der Grundsatzentscheidung des BGH lag folgender Fall zu Grunde:

Eine 66-jährige Frau war infolge der Verletzungen, die ihr der Angeklagte ohne sexuelle Absichten zugefügt hatte, körperlich so geschwächt, dass sie nicht fähig war, sich ohne fremde Hilfe vom Bett zu erheben. Als der Angeklagte sich ihr sexuell näherte, erklärte sie ihm, er solle sie in Ruhe lassen. Dessen ungeachtet führte der Angeklagte mit der Frau zweimal den Geschlechtsverkehr aus. Dabei war ihm klar, dass die ihm schutzlos ausgelieferte Frau mit dem Geschlechtsverkehr nicht einverstanden war, sich angesichts ihres geschwächten körperlichen Zustands und seiner physischen Überlegenheit aber nicht körperlich zur Wehr setzen konnte. - Der BGH bestätigte die Verurteilung wegen Vergewaltigung nach § 177 Abs. 1 dritte Alternative, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StGB – jetzt: § 177 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB (Ausnutzen einer schutzlosen Lage).

In einem Beschluss vom selben Tag – 2 StR 397/99 – (NStZ 2000, S. 140) änderte der BGH dagegen einen Schuldspruch wegen sexueller Nötigung in der Form der Vergewaltigung nach § 177 Abs. 1, 2 Satz 2 Nr. 1 StGB, weil nach den Grundsätzen des oben dargestellten Urteils (2 StR 248/99, BGHSt 45, 253) ein Fall des sexuellen Missbrauchs einer widerstandsunfähigen Person nach § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB (in der zur Tatzeit geltenden Fassung des 33. StrÄndG) gegeben war.

Hier hatte der Angeklagte, der eine Frau ohne sexuelle Absichten geschlagen hatte, eine später eintretende Bewusstlosigkeit des Opfers ausgenutzt, ihm eine Kerze in die Scheide zu stecken.

Unter Hinweis auf die Grundsatzentscheidung führte der BGH hierzu aus:

Da das Opfer, das von der sexuellen Handlung nichts mitbekommen habe, keinen der Tat entgegenstehenden Willen habe bilden können und der Angeklagte auch keinen Willen des Opfers gebeugt habe oder habe überwinden wollen, greife § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB [a. F.]¹ ein. Widerstandsunfähig im Sinne dieser Vorschrift sei, wer aus den dort genannten Gründen keinen zur Abwehr ausreichenden Willen bilden könne, wobei es genüge, dass das Opfer nur vorübergehend widerstandsunfähig sei.

5. Rechtswissenschaft

Auf einem rechtspolitischen Forum, das die Friedrich-Ebert-Stiftung am 27. Oktober 1999 in Berlin unter Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz zur Bewertung des 1997 und 1998 reformierten Sexualstrafrechts veranstaltet hat, äußerte sich Prof. Dr. Monika *Frommel* (Universität Kiel) auch zu § 179 StGB. Sie bezeichnete das systematische Verhältnis zu § 177 StGB als stimmig. § 179 StGB sei gegenüber § 177 StGB subsidiär. Im einzelnen führte Prof. Dr. *Frommel* aus:

§ 179 StGB erfasse nur die Fälle, bei denen die missbrauchte Person wegen ihrer Behinderung keinen entgegenstehenden Willen habe bilden können oder ihn nicht gebildet habe, weil sie auf Grund ihrer Behinderung manipuliert worden sei. Lägen die Strafschärfungen des § 179 Abs. 4 StGB vor (etwa Beischlaf und beischlafähnliche Handlungen), handele es sich auch beim Missbrauch widerstandsunfähiger Personen um ein Verbrechen. Bei sexuellen Handlungen hingegen, die nicht mit einem Eindringen in den Körper verbunden seien, werde – systematisch konsequent – zugunsten des Täters berücksichtigt, dass er keine Nötigung begehen müsse wie bei der Ausnutzungsvariante des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Entscheidend für § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB sei das Merkmal des entgegenstehenden Willens. In § 179 StGB komme es auf dieses Merkmal nicht an. Insofern seien die §§ 176 und 179 StGB parallel gebildet.

¹ Nach der seit 1. April 1998 geltenden Neufassung des § 179 StGB wäre die Tat als *Verbrechen* nach § 179 Abs. 4 Nr. 1 StGB zu bewerten

Neben Prof. Dr. *Frommel* hat sich Prof. Dr. Joachim *Renzikowski* (Universität Halle/Wittenberg) eingehend mit dem reformierten Sexualstrafrecht befasst.² Zu § 179 StGB bemerkt *Renzikowski*:

Da diese Vorschrift die schlichte, ohne den Einsatz von Nötigungsmitteln erfolgende Vornahme einer sexuellen Handlung erfassen sollte, stelle sie einen Auffangtatbestand zur Schließung von Strafbarkeitslücken dar. Da in § 179 StGB der Strafrechtsschutz bei Personen, die von vornherein keinen entgegenstehenden Willen bilden bzw. betätigen könnten, auf Sexualkontakte ohne Nötigung ausgedehnt werde, sei der Vorwurf, die im Vergleich zu § 177 StGB niedrigere Strafdrohung diskriminiere behinderte Menschen, nicht berechtigt.³

6. Landesjustizverwaltungen

a) Umfrage

Mit Schreiben vom 20. Mai 1998 hat das Bundesministerium der Justiz die Landesjustizverwaltungen im Hinblick auf den vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages für Mai 2000 angeforderten Bericht gebeten, es über Vorgänge, insbesondere strafgerichtliche Entscheidungen, zu unterrichten, die das Verhältnis der §§ 177 und 179 StGB betreffen. Zur weiteren Vorbereitung des Berichts wurden die Landesjustizverwaltungen mit Schreiben vom 5. Oktober 1999 um Stellungnahme zu den Fragen gebeten,

- inwieweit § 179 StGB nach der Neufassung des § 177 StGB noch einen Anwendungsbereich in der gerichtlichen Praxis finde und
- ob auf Grund der neuen Rechtslage gesetzgeberischer Handlungsbedarf zu § 179 StGB hinsichtlich des Tatbestandes oder der Strafdrohung bestehe.

² Das Sexualstrafrecht nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz, NStZ 1999, S. 377 ff., 440 ff.

³ a.a.O., S. 385; gegen den Vorwurf der Diskriminierung bereits Kreß, Das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts, NJW 1998, S. 633 ff., 639

b) Ergebnis

Auf diese Schreiben haben alle Landesjustizverwaltungen geantwortet. Sie treten **einhellig** dafür ein, **§ 179 StGB** (sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen) neben § 177 StGB (sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) **beizubehalten**, weil dieser Vorschrift auch nach Einführung des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB (sexuelle Nötigung und Vergewaltigung unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage) ein eigenständiger Anwendungsbereich verbleibe.

Dies wird nicht nur durch die Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20. Oktober 1999 (2 StR 248/99, BGHSt 45, 253), sondern auch durch eine Reihe anderer strafgerichtlicher Entscheidungen aus den Jahren 1997 bis 1999 bestätigt, die Nordrhein-Westfalen (neun Urteile von Amtsgerichten, fünf Urteile von Landgerichten), Baden-Württemberg (ein Urteil eines Landgerichts), Sachsen (ein Urteil eines Amtsgerichts) und Sachsen-Anhalt (ein Beschluss eines Oberlandesgerichts) dem Bundesministerium der Justiz auf Grund der Schreiben vom 20. Mai 1998 und 5. Oktober 1999 zur Verfügung gestellt haben. Gegenstand dieser siebzehn Entscheidungen sind Taten, die auch nach dem – damals noch nicht bekannten – Urteil des BGH vom 20. Oktober 1999 (2 StR 248/99, BGHSt 45, 253) als sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB) – nicht als sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177 StGB) - zu bewerten sind, da die Opfer aus unterschiedlichen Gründen (in neun Fällen geistige Behinderung, in vier Fällen Schlaf, in zwei Fällen Alkoholeinfluss, in zwei Fällen z. B. drogenbedingte Bewusstlosigkeit) nicht in der Lage waren, einen der Tat entgegenstehenden Willen zu bilden.

Die Urteile stammen aus der Zeit von Juli 1997 bis Oktober 1999. Die Tatzeiten reichen von August 1996 bis März 1999. Zum **Strafmaß** ist anzumerken, dass in allen siebzehn Fällen Freiheitsstrafe verhängt wurde, und zwar in folgender Höhe:

- in sechs Fällen Freiheitsstrafe von neun Monaten bis zu einem Jahr;
- in sieben Fällen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zwei Jahren;
- in drei Fällen Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis zu drei Jahren;
- in einem Fall Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten.

Zur Frage der **Strafdrohungen** in § 179 StGB haben die Landesjustizverwaltungen, die sich auch hierzu geäußert haben, unterschiedliche Stellungnahmen abgegeben. Sieben Landesjustizverwaltungen berichten, dass sich die Praxis für eine Anpassung der Strafdrohungen des § 179 StGB an § 177 StGB ausgesprochen habe; dies würde in erster Linie bedeuten, die Grundtatbestände des § 179 Abs. 1 und 2 StGB für den Regelfall mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr zu bedrohen und damit als Verbrechen (vgl. § 12 Abs. 1 StGB) auszugestalten. Uneingeschränkt **unterstützt** wird eine solche Maßnahme allerdings nur von **vier** Landesjustizverwaltungen (Berlin, Brandenburg, Sachsen und Schleswig-Holstein). Zwei Landesjustizverwaltungen (Niedersachsen und Saarland) treten dafür ein, zunächst die weitere höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Verhältnis der §§ 177 und 179 StGB abzuwarten. **Fünf** Landesjustizverwaltungen (Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz) haben sich **gegen** eine Änderung der Strafdrohungen des § 179 StGB ausgesprochen.

Baden-Württemberg hat in diesem Zusammenhang angemerkt, die Praxis habe gebeten, von einer erneuten Änderung des Sexualstrafrechts abzusehen, wenn sich nicht zwingend Änderungsbedarf ergebe. Nachdem in diesem Bereich in den letzten Jahren mehrfach Änderungen vorgenommen worden seien, habe man für den Wunsch der Praxis nach einer gewissen Kontinuität Verständnis.

7. Stellungnahme

a) Fortgeltung des § 179 StGB

Nach der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs und den Stellungnahmen der Rechtswissenschaft sowie der Landesjustizverwaltungen, insbesondere den von Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis gebrachten Urteilen von Amts- und Landgerichten, steht fest, dass § 179 StGB (sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen) neben § 177 StGB (sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) beibehalten werden muss.

Eine Aufhebung des § 179 StGB wäre nur dann zu erwägen, wenn auf Grund höchstrichterlicher Rechtsprechung zweifelsfrei feststände, dass die Tatbestandsvariante des Ausnutzens einer schutzlosen Lage in § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB sämtliche denkbaren Anwendungsfälle des § 179 StGB mit umfassen würde. Dies ist nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse nicht der Fall; voraussichtlich wird davon auch in absehbarer Zukunft nicht ausgegangen werden können.

b) Strafdrohungen des § 179 StGB

Nach Auffassung der Bundesregierung sprechen folgende Gründe dafür, von einer Änderung der Strafdrohungen in § 179 StGB jedenfalls im gegenwärtigen Zeitpunkt abzusehen:

- aa) Ebenso wie § 176 Abs. 1 und 2 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern) ist § 179 Abs. 1 und 2 StGB einem abstrakten Gefährdungsdelikt vergleichbar weit gefasst. Seine Anwendung setzt dementsprechend nicht voraus, dass die widerstandsunfähige Person im Einzelfall tatsächlich geschädigt oder gefährdet wird; es genügt die Vornahme einer sexuellen Handlung im Sinne des § 184c Nr. 1 StGB, d. h. einer Handlung von einiger Erheblichkeit für das geschützte Rechtsgut. Vor diesem Hintergrund könnte eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr über den Unrechts- und Schuldgehalt eines nicht geringen Teils der von § 179 Abs. 1 und 2 StGB erfassten Taten hinaus gehen. Um unbillig erscheinende Ergebnisse zu vermeiden, könnte die Rechtsprechung dazu übergehen, die Erheblichkeitsschwelle in § 179 StGB höher als bisher anzusetzen. Gegenüber dem geltenden Recht wäre dann nichts gewonnen.
- bb) § 179 Abs. 1 und 2 StGB sieht bereits für die Grundfälle eines sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen die bei Vergehen höchste Mindeststrafe – Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten – vor. Schwerwiegende Fälle (z. B. der Beischlaf mit einer widerstandsunfähigen Frau) sind gemäß § 179 Abs. 4 StGB – es handelt sich um Qualifikationen zu den Grundtatbeständen in § 179 Abs. 1 und 2 StGB – als Verbrechen eingestuft (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf-

zehn Jahren). Mit der Verweisung in § 179 Abs. 6 StGB auf § 176a Abs. 4 und § 176b StGB werden für die schwersten Fälle eines sexuellen Missbrauch widerstandsunfähiger Personen dieselben Strafdrohungen wie für sexuelle Nötigung und Vergewaltigung in § 177 Abs. 4 StGB (Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren) und § 178 StGB (lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren) erreicht. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen reichen diese Strafraumen, insbesondere die Strafraumen des § 179 Abs. 1, 2 und 4 StGB, die in erster Linie Gegenstand einer Anpassung an § 177 StGB wären, aus.

- cc) Das Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs vom 20. Oktober 1999 und die damit übereinstimmende Stellungnahme von *Renzikowski* – die Ausführungen von *Frommel* weisen in die gleiche Richtung – bestätigen die 1997 getroffene Entscheidung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, die Strafdrohungen des § 179 Abs. 1 und 2 StGB, insbesondere die als Vergehen ausgestalteten Grundtatbestände des § 179 Abs. 1 und 2 StGB, nicht dem § 177 StGB anzupassen. Wie die Umfrage ergeben hat, werden die im Verhältnis zu § 177 StGB unterschiedlichen Strafdrohungen auch von einem Teil der Landesjustizverwaltungen als gerechtfertigt angesehen, weil es – so das rechts-systematische Argument - für die Anwendung des § 179 StGB anders als bei § 177 StGB nicht darauf ankommt, ob der Täter einen der Tat entgegenstehenden Willen des Opfers gebeugt hat. Dieser Unterschied auf Tatbestandsseite rechtfertigt es, in § 179 Abs. 1 StGB auf Rechtsfolgenseite andere Strafdrohungen als in § 177 Abs. 1 StGB vorzusehen.

Dem entspricht die – auf die Grundtatbestände des § 179 Abs. 1 und 2 StGB bezogene - Auffassung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, es wäre „ein schwerer und aus strafrechtlicher Sicht nicht zu rechtfertigender Systembruch, bereits die schlichte – d. h. ohne Einsatz von Nötigungsmitteln erfolgte – Vornahme einer sexuellen Handlung als Verbrechen einzustufen“.

- dd) Nachdem § 179 StGB erst durch das am 1. April 1998 in Kraft getretene 6. StrRG neu gefasst worden ist, sollte mit Rücksicht auf die Praxis davon abgesehen werden, die Vorschrift nach kurzer Zeit erneut zu

ändern. Jedenfalls erscheint es angezeigt, zunächst die weitere höchstrichterliche Rechtsprechung zu § 179 StGB abzuwarten.

8. Schlussfolgerung

Die Bundesregierung empfiehlt zu § 179 StGB (sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen),

- die Vorschrift nicht aufzuheben und
- die Strafdrohungen vorerst nicht zu ändern.